

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/121 vom 17. April 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_121

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/121 du 17 avril 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/121 del 17 aprile 2015

Regeste

Art. 7 Abs. 1 ATSG; Art. 28 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 8 Abs.1 ATSG; Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG. Bestätigung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung bezüglich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Bemessung des Invaliditätsgrads einer selbständig erwerbenden Person in Anwendung der ausserordentlichen Methode (erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich). Als obiter dictum: Ganz ausnahmsweise Verneinung der Zumutbarkeit, die in selbständiger Erwerbstätigkeit betriebene Bäckerei-Konditorei zugunsten einer unselbständigen Tätigkeit aufzugeben, weil der im selben Betrieb selbständig erwerbstätige Lebenspartner den Betrieb nicht allein weiterführen könnte und weil beide selbständig Erwerbstätigen in Kürze das Pensionsalter erreichen und dann voraussichtlich die selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. April 2015, IV 2013/121).

Erwägungen

E. 1

1.1 Versicherte haben einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Invalid ist, wer voraussichtlich dauernd oder längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen medizinischer Fachleute angewiesen, deren Aufgabe es ist, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (vgl. BGE 125 V 261 E. 4). 1.2 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 8. April 2013 geltend, dass die seit der Abklärung im Rahmen des Hausbesuchs vom Mai 2012 (vgl. IV-act. 26) zusätzlich aufgetretenen Magenprobleme und Oberarmbeschwerden bei der Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit zu Unrecht nicht berücksichtigt worden seien (act. G 1). 1.2.1

Bezüglich der angegebenen Magenprobleme ist festzustellen, dass Dr. E.____ am 23. Januar

2012 von Lungen- und Bauchtumoren berichtet hat, die nach seiner Einschätzung aber keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gehabt haben (vgl. IV-act. 18-1 ff.). Dementsprechend sind anlässlich des Abklärungsgesprächs vom Mai 2012 die Herz- bzw. Atemprobleme im Vordergrund gestanden und eine "Unterleibsoperation mit Gesamtausräumung" infolge einer Wasseransammlung im Bauch ist nur beiläufig thematisiert worden (vgl. IV-act. 26). In dem unmittelbar vor Erlass der Verfügung vom 19. Februar 2013 (vgl. IV-act. 39) eingereichten Schreiben von Dr. E.____ vom 25. Januar 2013 (vgl. IV-act. 37) ist nicht von Magenbeschwerden die Rede gewesen, sodass davon auszugehen ist, dass solche im Zeitpunkt des Verfügungserlasses keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gehabt haben.

1.2.2 Die in der Beschwerde geltend gemachten Oberarmbeschwerden entsprechen dem von Dr. E.____ am 25. Januar 2013 diagnostizierten Schulter-Arm-Syndrom bei Verdacht auf ein Impingement (vgl. IV-act. 37). Auf Anfrage der Beschwerdegegnerin hin hat Dr. F.____ am 18. Februar 2013 in überzeugender Weise dargelegt, dass die von diesem Beschwerdebild ausgehenden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit mit den anlässlich einer Betriebsbesichtigung vom 15. Mai 2012 anhand eines Betätigungsvergleichs festgestellten Leistungseinbussen bezüglich der Mitarbeit in der Backstube und der Reinigung (vgl. IV-act. 26-6) übereinstimmen (vgl. IV-act. 38). Unter diesen Umständen ist festzuhalten, dass die von den Oberarmbeschwerden herrührende Leistungseinschränkung von der Beschwerdegegnerin bereits im Rahmen des Betätigungsvergleichs berücksichtigt worden ist.

E. 2

2.1 In Anwendung von Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG bemisst sich der Invaliditätsgrad erwerbstätiger Versicherter durch einen Vergleich zwischen dem Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), und dem Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei selbständig erwerbenden Personen kann zur Ermittlung des Invalideneinkommens nur auf das erzielte Betriebsergebnis abgestellt werden, "wenn hiefür invaliditätsfremde Faktoren konsequent ausgesondert werden können" (Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2014 vom 6. Januar 2015 E. 4.2). Dies ist im Einzelfall aufgrund des komplexen Zusammenwirkens und der weitgehenden Interdependenz sämtlicher sich im Betriebsergebnis widerspiegelnden Einflussfaktoren kaum je möglich. Der Invaliditätsgrad von selbständig erwerbenden Personen ist deshalb – in Analogie zu den Konstellationen, in denen das Erwerbseinkommen nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände nicht zuverlässig ermittel- oder schätzbar ist, – anhand eines erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs in der konkreten beruflich-erwerblichen Situation der versicherten Person zu ermitteln (vgl. Ralph Jöhl, Die Invaliditätsbemessung bei selbständig Erwerbstätigen in der IV – Überlegungen zum sogenannten erwerblich gewichteten Einkommensvergleich, in Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht [JaSo] 2014, Zürich/St. Gallen 2014, S. 159 ff.). Zunächst ist zu ermitteln, welche Tätigkeiten in welchem zeitlichen Umfang die versicherte Person ohne und mit Gesundheitsschaden ausüben kann; dabei ist stets zu berücksichtigen, inwiefern sich die Erwerbseinbusse durch eine Verlagerung einzelner Tätigkeiten im Rahmen des bisherigen Aufgabenbereichs auf andere, dem Gebrechen besser angepasste Beschäftigungen verringern liesse. Sodann sind die jeweiligen

Tätigkeiten erwerblich zu gewichten, indem für jede Tätigkeit ein branchenüblicher Lohnansatz angewandt wird. 2.2 Gestützt auf einen Hausbesuch mit Betriebsbesichtigung vom Mai 2012 hat die Beschwerdegegnerin die Arbeitstätigkeit der Beschwerdeführerin in der Bäckerei-Konditorei in folgende vier Tätigkeitsbereiche gegliedert, die einen je unterschiedlichen Anteil an der Gesamttätigkeit ausmachen: administrative Arbeiten (5 %), Verkauf (60 %), Mitarbeit in der Backstube (30 %) und Reinigung (5 %). Die administrativen Arbeiten können weiterhin uneingeschränkt erledigt werden, wohingegen die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Gebrechen beim Verkauf lediglich 90 %, bei der Mitarbeit in der Backstube 30 % und bei der Reinigung 50 % der vollen Leistung erbringen kann (IV-act. 26-6). Gemäss Dr. F. ___ ist diese Einschätzung der Leistungsfähigkeit mit den von Hausarzt Dr. E. ___ gestellten Diagnosen vereinbar (IV-act. 38). Die einzelnen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin entsprechen hinsichtlich des Lohnes den folgenden Berufsgattungen gemäss T A1 der LSE 2012: sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (77, 79-82 ohne 78), Kompetenzniveau 1; Detailhandel (47), Kompetenzniveau 2; Herstellung von Nahrungsmitteln (10-11), Kompetenzniveau 3; sonstige persönliche Dienstleistungen (96), Kompetenzniveau 1. Die Einstufung in erhöhte Kompetenzniveaus rechtfertigt sich aufgrund der langjährigen Erfahrung und aufgrund der spezifischen Sachkenntnis der Beschwerdeführerin in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. Aus demselben Grund würde die Anwendung der Mindestlöhne des Lohnregulativs zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Bäcker-Konditoren- und Confiseur-gewerbe zu keinen sachgerechten Ergebnissen führen. Die anhand der LSE ermittelten Löhne in der Höhe von Fr. 3'642.--, Fr. 4'296.--, Fr. 5'437.-- und Fr. 3'610.-- basieren auf einem Vollzeitäquivalent bei 40 Wochenstunden und sind auf die jeweils branchenüblichen Wochenarbeitszeiten von 42.1 Stunden, 41.8 Stunden, 42.2 Stunden und 41.9 Stunden im Jahr 2013 (vgl. Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008] des Bundesamtes für Statistik) hochzurechnen. Zusammenfassend ergibt sich daraus folgender erwerblich gewichteter Betätigungsvergleich: Anteil Behinderungsbedingte Leistungsfähigkeit Monatslohn Betriebsführung 5 % 100 % Fr. 3'833.20 Verkaufstätigkeit 60 % 90 % Fr. 4'489.30 Mitarbeit Backstube 30 % 30 % Fr. 5'736.05 Reinigung 5 % 50 % Fr. 3'781.50

2.3 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 4'795.15 (= [5 % × Fr. 3'833.20] + [60 % × Fr. 4'489.30] + [30 % × Fr. 5'736.05] + [5 % × Fr. 3'781.50]) ergibt sich somit ein Invalideneinkommen von Fr. 3'226.65 (= [5 % × 100 % × Fr. 3'833.20] + [60 % × 90 % × Fr. 4'489.30] + [30 % × 30 % × Fr. 5'736.05] + [5 % × 50 % × Fr. 3'781.50]). Aus dem diesbezüglichen Einkommensvergleich resultiert ein Invaliditätsgrad von 32.71 %, bei dem in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Im Ergebnis ändert sich somit nichts an der Verfügung vom 19. Februar 2013, weshalb diese – unter Anpassung der unzutreffenden Begründung der Beschwerdegegnerin – zu bestätigen ist.

E. 3

3.1 Müsstens die obengenannten Parameter aufgrund veränderter Verhältnisse in einer Weise angepasst werden, dass sich anhand des erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs ein rentenbegründender Invaliditätsgrad ergäbe, so wäre zu prüfen, ob es der Beschwerdeführerin zur besseren erwerblichen Verwertung ihrer Arbeitsfähigkeit zumutbar wäre, die selbständige zugunsten einer unselbständigen Tätigkeit aufzugeben. Als Ausdruck der sozialversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht gilt im Gebiet der Invalidenversicherung nämlich ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen

ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern. Dabei können von der versicherten Person jedoch nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann einer selbständig erwerbenden versicherten Person deshalb die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugemutet werden, wenn davon eine bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Alter, Aktivitätsdauer, Ausbildung, Art der bisherigen Tätigkeit, persönliche Lebensumstände) als zumutbar erscheint (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1). Eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen unzumutbar und es werden hohe Anforderungen an den Nachweis der Unzumutbarkeit einer Betriebsaufgabe gestellt (vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen IV 2012/98 vom 19. August 2014 E. 5, IV 2013/98 vom 11. August 2014 E. 5.9 und IV 2012/140 vom 17. Juni 2014 E. 2).

3.2 Vorliegend macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, dass ihr eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in der gemeinsam mit ihrem Lebenspartner betriebenen Bäckerei-Konditorei nicht zumutbar sei, weil dadurch der gesamte Betrieb aufgelöst werden müsste. Müsste dieser Einwand geprüft werden, wäre – entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin – festzuhalten, dass die wirtschaftliche Situation des Lebenspartners selbst bei der Anwendung eines objektiven Massstabs nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfte. Es wäre nämlich unverhältnismässig, wenn ein rentables Unternehmen, dessen Betrieb auch in reduzierter Form noch immer zwei Personen eine Existenzgrundlage gewährleistet, aufgelöst werden müsste, nur damit eine Person in einer anderen Tätigkeit ihr volles noch verbleibendes erwerbliches Wertschöpfungspotenzial ausschöpfen könnte. Einerseits trifft es zu, dass der Betrieb der Bäckerei-Konditorei infolge eines verringerten Verkehrs- und Kundenaufkommens, einer verstärkten Konkurrenz sowie veränderter Einkaufsgewohnheiten aus ökonomischer Sicht irrational ist und nur dank dem unverhältnismässig hohen Einsatz persönlicher Ressourcen überhaupt ein Ertrag resultiert (vgl. IV-act. 26). Andererseits hat dieser bescheidene Ertrag bisher ausgereicht, um der Beschwerdeführerin und ihrem Lebenspartner eine – wenn auch äusserst genügsame – Existenz zu sichern. In Anbetracht dessen würde besonders stark ins Gewicht fallen, dass die vermutete Aktivitätsdauer der Beschwerdeführerin und ihres Lebenspartners im Verfügungszeitpunkt eine relativ geringe Dauer von nur noch fünf bzw. zwei Jahren betragen hat. Sodann wäre zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin seit bald zwei Jahrzehnten nicht mehr in ihrem erlernten Beruf in der Gastronomie tätig gewesen ist (vgl. IV-act. 16) und dass es ihr mit Blick auf ihr Alter sowie auf ihren reduzierten Gesundheitszustand realistisch kaum mehr möglich wäre, in einer leidensbedingt und zeitlich adaptierten unselbstständigen Tätigkeit beruflich Fuss zu fassen, d.h. eine Arbeitsstelle zu finden. Aus diesen Gründen wäre es der Beschwerdeführerin – trotz der grundsätzlich gegenteiligen Praxis – wohl kaum zumutbar, zur besseren erwerblichen Verwertung ihrer Arbeitsfähigkeit ihre selbständige zugunsten einer unselbstständigen Tätigkeit aufzugeben.

4. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen 1 und 2 ist die Beschwerde abzuweisen. Das invalidenversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht betreffend die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen ist gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Wie in vergleichbaren Angelegenheiten üblich wird die

Gerichtsgebühr auf Fr. 600.-- festgesetzt. Sie ist von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen und durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Kosten sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.